## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgungder Verbandsgemeinde Nastätten vom 29.01.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Artikel 1

§ 12 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 29,78 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

## Artikel 2

§ 16 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 70,22 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

## Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Nastätten, 29.01.2025

gez. Güllering (Siegel)

Güllering Bürgermeister